

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
3003 Bern

Elektronisch an: bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 22. April 2024

Vernehmlassungsverfahren zur Klimaschutz-Verordnung (KIV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die schweizerischen Ziegeleiunternehmen stellen Backsteine, Dachziegel und Fassadenplatten sowie Photovoltaik Lösungen für Dach und Fassade für die Schweizer Bauwirtschaft her und decken den Inlandbedarf weitestgehend ab. Des Weiteren ist auch der Bereich Feinkeramik Teil des Verbandes, wobei dieser international tätige Hersteller der einzig verbliebene Produzent von Sanitärkeramik in der Schweiz ist. Bei den Ziegeleiunternehmen handelt es sich um typische Familienunternehmen und KMU, welche teilweise seit über 150 Jahren Ziegeleiprodukte in der Schweiz herstellen. Die Gewinnung des zur Herstellung von Backsteinen und Dachziegeln notwendigen Rohstoffs – Ton – erfolgt in den werkseigenen Tongruben, welche sich jeweils in unmittelbarer Nähe der Produktionsstätten befinden. Die Herstellung von Backsteinen, Dachziegeln und Fassadenplatten ist ein energieintensiver Produktionsprozess und daher auf eine stabile und ausreichende Versorgung mit Strom und Gas angewiesen.

Mit dem vorliegenden Entwurf der Klimaschutz-Verordnung beabsichtigt der Bundesrat, die im „Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG)“ definierten Rahmenbedingungen zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz bis 2050 zu präzisieren. Kern der Verordnung bilden Präzisierungen der im Rahmengesetz festgehaltenen Instrumente im Bereich der Förderung neuer Technologien und Prozesse in der Industrie, der Anpassung an den Klimawandel und das Impulsprogramm im Gebäudebereich.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur obengenannten Vorlage Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Grundsätzlich begrüsst Ziegelindustrie Schweiz die Klimaschutzverordnung. In verschiedenen Bereichen verorten wir jedoch Verbesserungspotenzial.

Dekarbonisierung setzt gesicherte Stromversorgung voraus

Um die durch die Verbrennung fossiler Energieträger entstehenden CO₂-Emissionen zu reduzieren, soll Strom vermehrt fossile Energieträger ersetzen. Diese Substitutionsprozesse werden - trotz Einsparungen aufgrund von Effizienzverbesserungen durch technischen Fortschritt – unter anderem zu einem massiv steigenden Strombedarf führen. Die Sicherung der Stromversorgung muss dementsprechend eine sehr hohe Priorität eingeräumt werden. Genügend vorhandener Strom ist eine *conditio sine qua non* für die Erreichung der Klimaziele der Schweiz.

Berücksichtigung sowohl von Non-EHS- als auch von EHS-Unternehmen

Ziegelindustrie Schweiz beurteilt es positiv, dass bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs die Anregungen seitens der Industrie und Wirtschaft wohlwollend berücksichtigt wurden. Die Ausweitung der Förderung auf EHS-Teilnehmer als zentrales Element ist dabei besonders hervorzuheben. Denn sowohl bei den Betriebsstätten der Schweizer Ziegeleien, welche nicht am EHS teilnehmen, als auch bei den am EHS angeschlossenen Unternehmen, ist ein erheblicher Teil der Emissionen auf nur schwer zu dekarbonisierende Produktionsverfahren aber auch auf geogen-bedingte Emissionen zurückzuführen, deren langfristige Beseitigung hohe Investitions- und Betriebskosten erfordert. Die Produkte unserer Industrie sind für den Schweizer Wohnungsbau essenziell. Dank verbesserter Dämmeigenschaften leisten sie einen wichtigen Beitrag für eine wirkungsvolle Senkung des Energiebedarfs und damit des CO₂-Ausstosses des Schweizer Gebäudeparks. Dies vorausgeschickt ist eine ökonomisch verträgliche Dekarbonisierung die grundlegende Voraussetzung für den Erhalt des Produktionsstandortes Schweiz.

Fokussierung der Finanzhilfen auf im Wettbewerb stehende Unternehmen der Privatwirtschaft

Die KIG-Finanzhilfen sollen hauptsächlich Unternehmen der Privatwirtschaft zur Verfügung stehen, die dem Wettbewerb ausgesetzt sind. Bei öffentlich-rechtlichen und gebührenfinanzierten Körperschaften ohne Risiko der Produktionsverlagerung in Drittstaaten („Carbon-Leakage-Risiko“) - welche zudem nicht im internationalen Wettbewerb stehen - können entsprechende Massnahmen anderweitig finanziert werden.

Unklare Förderungskriterien

Teilweise unklar sind jedoch die Kriterien für die Förderung. Es sollte daher klar dargelegt werden, nach welchen Grundsätzen die Förderung erfolgt, ob beispielsweise die Kosteneffizienz oder die absolute Höhe der Kosten (insbesondere bei schwer zu dekarbonisierenden Prozessen) ausschlaggebend ist. Darüber hinaus erscheint es wichtig, nach welcher Priorität die Fördermittel verteilt werden, und wann die Kriterien als „am besten“ erfüllt gelten. Inwieweit „voraussichtliche Erlöse“ von Massnahmen bei der Beurteilung mitberücksichtigt werden sollen, ist zu hinterfragen und im Falle einer Beibehaltung des Kriteriums präziser zu definieren, damit nicht unabsichtlich Fehlanreize für

die privatwirtschaftlichen Akteure geschaffen werden, welche darin münden, dass sinnvolle Massnahmen nicht umgesetzt werden können.

Schutz von sensiblen, geschäftsrelevanten Daten ist essenziell

Bei Dekarbonisierungsfahrplänen handelt es sich grundsätzlich um vertrauliche, geschäftsstrategische Informationen, lassen sie doch auch Rückschlüsse auf Produktionsprozesse und evtl. auf Materialien zu. Die Wahrung der Vertraulichkeit von den in Dekarbonisierungsfahrplänen und Förderungsgesuchen enthaltenen Informationen, welche für die gesuchstellenden Unternehmen wettbewerbsrelevant sein können und über reine Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse hinaus gehen, ist von zentraler Bedeutung. Folglich ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit Dekarbonisierungsfahrplänen und Förderungsgesuchen keine geschäftsrelevanten Daten oder gar Geschäftsgeheimnisse an die Öffentlichkeit oder an die Konkurrenz gelangen können. Obwohl dieser Grundsatz in Artikel 17 der KIV anerkannt wird, muss zwingend gewährleistet werden, dass er nicht durch die Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips umgangen werden kann.

Folglich bedarf der vorliegende Entwurf aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz trotz der begrüssenswerten Grundzüge noch einiger wesentlicher Anpassungen, auf welche nachfolgend im Einzelnen eingegangen wird:

Antrag zu Art. 3 Berechnung

¹ *Die direkten (Scope 1), indirekten (Scope 2) sowie die vor- und nachgelagerten Emissionen (Scope 3) sind separat zu berechnen und auszuweisen.*

[...]

Begründung:

Abs. 1: Der Verweis auf die im internationalen Sprachgebrauch bekannten „Scope 1,2,3-Definitionen“ gemäss GHG-Protocol verbessert das Verständnis und beugt Missverständnissen vor. Für die inhaltliche Konsistenz sollten die „Scope-Bezeichnungen“ in allen betroffenen Artikeln der Verordnung ergänzt werden.

Anträge zu Art. 5 Fahrpläne für Unternehmen

Fahrpläne für Unternehmen müssen mindestens enthalten:

- a. eine Bilanzierung aller relevanten direkten und indirekten Emissionen;*
- b. [...]*
- e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen, [...]*
- f. [...]*

Begründung:

Lit. a: Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Anforderungen an Fahrpläne für Unternehmen sollen sich eng an bestehende Pflichten zur Berichterstattung richten (bspw. der Berichterstattung im Emissionshandelssystem). Eine weiterführende Bürokratie (bspw. die Erfassung von nicht relevanten Emissionen) ist aus unserer Sicht nicht zielführend.

Lit. e: Für die Dekarbonisierung von schwer vermeidbaren Emissionen in der Industrie sind erhebliche Investitionen in neue Produktionsinfrastrukturen und -prozesse notwendig. Entsprechend kann kein linearer Absenkpfad realisiert werden. Der Dekarbonisierungsfahrplan beziehungsweise der Zeitpunkt für eine Massnahmenumsetzung muss sich nach betriebswirtschaftlichen Kriterien richten: Abschreibungsdauer und Investitionszyklen müssen berücksichtigt werden.

Anträge zu Art. 7 Angaben zu den Massnahmen

Zu den in den Fahrplänen aufgeführten Massnahmen müssen folgende Angaben gemacht werden:

- a. eine präzise Beschreibung der Massnahme;*
 - b. eine Kostenschätzung der Umsetzung;*
- [...]*

Begründung und Kommentar:

Lit. a: Worum es sich bei einer „präzisen Beschreibung der Massnahme“ handelt, lässt sich nicht abschliessend beantworten und lässt erheblichen Spielraum für Interpretationen. Darüber hinaus lassen sich Massnahmen umso schwieriger präzise definieren, je länger ihr Umsetzungshorizont ist.

Kommentar zu Lit. b: Die Kostenschätzung für die Massnahmen-Umsetzung, bestehend aus Planungs-, Investitions- und Betriebskosten ist eine grosse Herausforderung und birgt grosse Unsicherheiten, betrifft der Dekarbonisierungsfahrplan doch eine Zeitspanne bis 2050. Diese Unsicherheiten führen zu unterschiedlichen Kostenschätzungen und allenfalls zu falschen Entscheidungsgrundlagen für die Vergabe von Fördergeldern.

Antrag zu Art. 8 Weitere Anforderungen an Fahrpläne

[...]

⁴ Die Fahrpläne sind bei veränderten Verhältnissen oder mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Begründung:

Abs. 4: Für die KMU in der Schweiz ist eine kontinuierlich weiterlaufende Aktualisierung eine Herkulesaufgabe. Aus diesem Grund schlägt Ziegelindustrie Schweiz eine angepasste Formulierung vor, ohne das Ziel von Absatz 4 zu verfehlen.

Antrag zu Art. 9 Berater

¹ ~~Das Bundesamt für Energie (BFE) registriert Beraterinnen und Berater für die fachkundige Beratung nach Artikel 5 Absatz 3 KIG und stellt alle für die Erstellung der Fahrpläne nötigen Informationen in einer öffentlich zugänglichen Form zur Verfügung.~~

² ~~Es veröffentlicht eine Liste der zugelassenen Beraterinnen und Berater. Die Liste enthält insbesondere Namen, Kontaktangaben und Tätigkeitsbereiche. Die Beratung zur Erstellung von Fahrplänen wird durch private Organisationen ausgeführt.~~

Begründung:

Abs. 1 und 2: Der Bund soll die Informationen für die Fahrpläne zur Verfügung stellen. Die Beratung soll gemäss dem Subsidiaritätsprinzip durch private Organisationen und nicht durch die Verwaltung durchgeführt werden. Die Umsetzung der Fahrpläne ist Sache der Unternehmen.

Anträge zu Art. 10 Förderungswürdige Massnahmen

¹ [...]

² ~~Betreibern, die gemäss CO₂-Gesetz am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen oder eine Verminderungsverpflichtung abgeschlossen haben, kann eine Finanzhilfe ausgerichtet werden, wenn:~~

- a. ~~ein Betreiber (EHS-Teilnehmer oder Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung) darlegt, dass die Kosten der Massnahmen so hoch sind, dass deren Umsetzung auch langfristig nicht verhältnismässig ist und die Massnahmen ohne Finanzhilfe nicht umgesetzt würden;~~

~~b. ein Betreiber darlegt, dass er seine Verminderungsverpflichtung nach den Artikeln 67 oder 68 CO₂-Verordnung auch ohne Berücksichtigung der Wirkung der geförderten Massnahmen einhält.~~

³

[...]

^{4neu}

Für gebührenfinanzierte oder öffentlich-rechtliche Körperschaften werden keine Finanzhilfen ausgerichtet.

Begründung, Antrag und Kommentar:

Kommentar zu Abs. 2: Die vorgesehene Ausweitung der Förderung auf EHS-Teilnehmer in Ergänzung zur Förderung von Non-EHS-Unternehmen ist aus unserer Sicht begrüssenswert und ein zentrales Element.

Antrag zu Abs. 2 lit. a: Das Kriterium, wonach die Umsetzung von Massnahmen auf Grund der Kosten „auch langfristig nicht verhältnismässig“ sein darf, ist in der Praxis nicht greifbar und auch nicht notwendig. Die Voraussetzung, dass die Massnahmen ohne Finanzhilfe nicht umgesetzt würden, erscheint neben den übrigen Kriterien als genügend.

Antrag zu Abs. 2 lit. a und lit. b: Der Ausschluss der Förderung von Massnahmen, die bereits in einer Verminderungsverpflichtung definiert sind, soll dem Verbot der doppelten Subventionierung Rechnung tragen, ist aber in dieser Form nicht zielführend. Massnahmen sollen auch dann gefördert werden, wenn sie in der Zielvereinbarung aufgeführt sind. Denn die Zielvereinbarung ist Bestandteil des Fahrplans. Wenn grundsätzlich Massnahmen der Zielvereinbarung von der Förderung ausgeschlossen werden, stehen die betroffenen Unternehmen vor der Schwierigkeit, entweder wirksame Massnahmen umzusetzen, aber in der Zielvereinbarung andere, vielleicht weniger wirksame Projekte zu verfolgen (die dann aber am Ende auch umgesetzt werden müssen) oder auf die Förderung ganz zu verzichten und nur wenig ambitionöse Massnahmen umzusetzen.

Aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz soll die Behandlung von Unternehmen mit einer Verminderungsverpflichtung analog zu jener der EHS-Unternehmen erfolgen. Sie müssen ebenfalls Zugang zu Förderung von innovativen Massnahmen erhalten. Ansonsten ist zu befürchten, dass nicht die wirksamsten Lösungen umgesetzt werden.

Abs. 4 (neu): Für gebührenfinanzierte und öffentlich-rechtliche Körperschaften gibt es zum einen kein Carbon-Leakage-Risiko und zum anderen alternative Möglichkeiten zur Mittelbeschaffung. Folglich sollten ihnen keine Finanzhilfen nach KIG zustehen. Siehe dazu auch die Ausführungen im einleitenden, allgemeinen Abschnitt.

Antrag zu Art. 11 Form und Verfahren zur Ausrichtung der Finanzhilfen

¹ Die Finanzhilfen werden in Form von Investitionsbeiträgen oder Betriebsbeiträgen oder einer Kombination davon ausgerichtet.

[...]

Begründung:

Abs. 1: Gemäss erläuterndem Bericht können je nach Unterstützungsbedarf Investitionsbeiträge und Betriebsbeiträge separat oder auch kombiniert angewendet werden. Diese Auslegung sollte in der Verordnung explizit wiedergegeben werden.

Anträge zu Art. 12 Gesuch

¹ Das Gesuch um Finanzhilfe ist spätestens bis zum 1. September 2030 ~~beim BFE~~ einzureichen.

[...]

⁶ Betrifft die Massnahme direkt vor- und nachgelagerte Prozesse oder die temporäre Nutzung von abgedichtetem CO₂, muss das Gesuch unter Vorbehalt von Anhang 2 Ziffer 4.3 eine Einverständniserklärung der betroffenen Dritten zur Umsetzung der Massnahme sowie zu den Meldepflichten enthalten.

Begründung und Kommentar:

Abs. 1: Es ist zwingend sicherzustellen, dass keine für die Unternehmen wettbewerbsrelevanten und/oder vertraulichen Informationen aus den Dekarbonisierungsfahrplänen und den Förderungsgesuchen, welche über reine Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse hinaus gehen, an die Öffentlichkeit oder Konkurrenten gelangen können. Dieser Grundsatz wird in Art. 17 ebenfalls anerkannt. Es muss allerdings gewährleistet werden, dass dieser Grundsatz keinesfalls durch die Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips umgangen werden kann. Es ist zu prüfen, ob mittels einer Auslagerung der Behandlung der Gesuche an eine externe Stelle, beziehungsweise an eine Agentur, sichergestellt werden kann, dass alle wettbewerbsrelevanten und/oder vertraulichen Informationen nicht unter das Öffentlichkeitsprinzip fallen. Entsprechend wäre von einer direkten Bearbeitung der Gesuche durch den Bund abzusehen.

Kommentar zu Abs. 6: Da Technologien zur Abscheidung von CO₂ (CCT) langfristig bei einer vollständigen Dekarbonisierung von verschiedenen Prozessen eine wichtige Rolle einnehmen dürften und damit für die Industrie an Bedeutung gewinnen, ist es aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz eine begrüssenswerte Entwicklung, dass diesen Technologien auch seitens des Gesetzgebers diese Rolle zuerkannt und eine entsprechende Förderung ermöglicht wird. In diesem Zusammenhang erscheint es aber wichtig, dass potentielle Fragen der Anrechenbarkeit möglichst offen gestaltet werden. Natürlich gilt es,

mögliche Doppelzählungen zu vermeiden. Dennoch sollte die Frage der Anrechenbarkeit der vermiedenen Emissionen den Vertragspartnern überlassen werden.

Die Anreizsetzung für die Nutzung von Wärme, welche bei hochtemperierten Prozessen als Nebenprodukt frei wird, ist zu überprüfen. Die Anreizsetzung zur Verwendung von Abwärme industrieller Prozesse in thermischen Netzen (z. B. Fernwärmenetze für Haushalte) sollte aufgrund einer verbesserten Nutzung der (Ab)Wärme und damit einhergehend einer verbesserten Nutzung der Emissionen, welche bei der Wärmeerzeugung entstehen, verbessert werden. Dies könnte unter anderem – als Zwischenschritt zur Erreichung des Netto-Null-Ziels im Sinne einer gesteigerter Energieeffizienz – bei den Zielvereinbarungen von Non-EHS-Unternehmen berücksichtigt werden.

Anträge zu Art. 13 Höhe der Finanzhilfen

- ¹ [...]
² Für die Festlegung der Höhe der Finanzhilfe wird insbesondere berücksichtigt:
- a. [...]
 - b. die Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq oder pro erzielter Tonne Negative-missionen;
 - c. [...]
 - d. die ~~voraussichtlichen Erlöse~~ sowie Einsparungen der Betriebskosten.
- ³ [...]
⁴ Als anrechenbare Kosten gelten:
- a. für Investitionsbeiträge: die für die wirtschaftliche und zweckmässige Umsetzung der Massnahme erforderlichen ~~und angemessenen~~ Investitionskosten;
 - b. für Betriebsbeiträge: die jährlichen Betriebskosten.
- ⁵ Die Finanzhilfe in Form von Investitions- und Betriebsbeiträgen umfasst höchstens die jeweiligen Mehrausgaben gegenüber konventionellen Techniken.
⁶ Stehen nicht genügend Mittel zur Verfügung, werden die Finanzhilfen für diejenigen Massnahmen ausgerichtet, welche die Kriterien nach den Absätzen 2 und 3 am besten erfüllen.

Begründung, Antrag und Kommentar:

Antrag zu Abs. 2 lit. b, Abs. 4 lit. b und Abs. 5: Aus Anhang 2 (bspw. Ziff. 3.3) ergibt sich die Bedingung, dass sofern die emissionsmindernden oder -vermeidenden Technologien und Prozesse zu einem höheren Stromverbrauch führen, die Unternehmen dazu verpflichtet werden, im Umfang des höheren Stromverbrauchs Strom aus nicht fossilen Quellen zu verwenden und dies mit Herkunftsnachweisen zu belegen. Die durch diese Bedingung resultierenden höheren Stromkosten (im Vergleich zur Verwendung von konventionellem/Basis-Strom) sind bei der Berechnung der Betriebskosten zwecks Festlegung der Höhe der Finanzhilfen und Betriebsbeiträge zu berücksichtigen.

Abs. 2 lit. d: Inwieweit „voraussichtliche Erlöse“ von Massnahmen bei der Beurteilung mitberücksichtigt werden sollen, ist zu hinterfragen. Im Falle einer Beibehaltung des Kriteriums ist dieses präziser zu definieren, damit nicht unabsichtlich Fehlanreize für die privatwirtschaftlichen Akteure geschaffen werden, welche darin münden, dass sinnvolle Massnahmen nicht gefördert und umgesetzt werden.

Abs. 4 lit. b: Es sind die tatsächlichen Investitionskosten zu berücksichtigen, da die „Angemessenheit“ von Investitionskosten kaum behördenseitig beurteilt werden kann.

Kommentar zu Abs. 6: Es bleibt unklar, nach welchen Grundsätzen die Förderung erfolgt, ob beispielsweise die Kosteneffizienz oder die absolute Höhe der Kosten (insbesondere bei schwer zu dekarbonisierenden Prozessen) ausschlaggebend ist. Darüber hinaus erscheint es wichtig, nach welcher Priorität die Fördermittel verteilt werden und wann die Kriterien als „am besten“ erfüllt gelten.

Anträge zu Art. 14 Befristung der Finanzhilfen

¹ *Investitionsbeiträge werden bis spätestens zum 31. Dezember 2040 ausgerichtet.*

² *Betriebsbeiträge werden ~~höchstens während 7 Jahren~~ und spätestens bis am 31. Dezember 2040 ausgerichtet.*

Begründung:

Abs. 1 und 2: Für langfristige Projekte mit entsprechend hohem Investitionsbedarf (bspw. CCT) sind die vorgeschlagenen Zeiträume zu knapp bemessen. Ebenfalls scheint eine zeitlich starre Begrenzung der Betriebsbeiträge in diesem Kontext nicht zielführend zu sein.

Antrag zu Art. 16 Auszahlung der Finanzhilfen

¹ *Das BFE zahlt die Finanzhilfen nach Genehmigung des Abschlussberichts über die Umsetzung der Massnahme oder das Erreichen von Zwischenzielen nach Artikel 15 Absatz 2 ganz oder teilweise aus.*

² *Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt spätestens bis zum 31. Dezember 2038. Die vollständige Abrechnung muss bis am 1. Juli 2038 eingereicht worden sein.*

Kommentar:

Eine Auszahlung der Finanzhilfen erst nach Genehmigung des Abschlussberichtes oder erheblich verzögert nach dem Erreichen von Zwischenzielen erscheint nicht

zielführend. Die typischen Schweizer KMU, zu denen auch die Schweizer Ziegeleien als Familienunternehmen zählen, könnten dabei gegenüber grossen Konzernen mit mehr finanziellen Mitteln aufgrund von möglichen Liquiditätsengpässen (oder aber höheren Finanzierungskosten) zwischen dem Zeitpunkt der Investition und dem Erhalt der Finanzhilfen benachteiligt werden. Um diesem Risiko Rechnung zu tragen, ist bei der Umsetzung darauf zu achten, dass die Finanzhilfen etappiert und möglichst zeitnah bereits während der Umsetzung ausbezahlt werden.

Antrag zu Art. 17 Veröffentlichung von Informationen

Die vom BFE und BAFU beauftragte Agentur veröffentlicht unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses Informationen zu den geförderten Massnahmen, um die Erreichung des Ziels von Artikel 5 Absatz 1 KIG zu unterstützen.

Begründung:

Es ist zwingend sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit Dekarbonisierungsfahrplänen und Förderungsgesuchen keine geschäftsrelevanten Daten oder gar Geschäftsgeheimnisse an die Öffentlichkeit oder an die Konkurrenz gelangen können. Daher muss gewährleistet werden, dass der im vorliegenden Artikel festgehaltene Grundsatz auch nicht durch die Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips umgangen werden kann. Siehe hierzu auch die eingangs genannten, allgemeinen Bemerkungen sowie den korrespondierenden Antrag zu Art. 12 Abs. 1.

Antrag zu Art. 25 Plattform Anpassung an den Klimawandel

- ¹ [...]
² Die Plattform besteht paritätisch aus Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft und Zivilgesellschaft, die sich mit der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels befassen.
³ Die Plattform hat insbesondere folgende Aufgaben:
a. ~~die Vernetzung der wichtigsten Akteure und Fachkompetenzen im Bereich Anpassung an den Klimawandel;~~
b. [...]
- [...]

Begründung:

Abs. 2: Die Plattform sollte paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern aller Interessensgruppen zusammengesetzt sein, um einseitige Darstellungen und Empfehlungen zu vermeiden. Darüber hinaus sollte innerhalb der einzelnen Vertretungen sichergestellt werden, dass sämtliche Interessen abgebildet werden (z. B. verschiedene

Branchen und Industrien sowie unterschiedliche Ebenen der Lieferkette innerhalb der Vertretung aus der Wirtschaft).

Eine Vertretung der „Zivilgesellschaft“ in Form von NGOs oder in anderweitiger Form in der Plattform erscheint nicht angezeigt, sollten doch bereits die Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Verwaltung die Interessen der Gesamtbevölkerung ausreichend und angemessen vertreten.

Abs. 3 lit a: Die Förderung der Vernetzung der „wichtigsten Akteure“ ist nicht Aufgabe des Bundes, zumal eine objektiv zutreffende Auswahl der ‚wichtigsten Akteure‘ schwierig sein dürfte. Zudem ist rein durch die Vernetzung kein wesentlicher Nutzen zu erwarten. Der Bund sollte sich auf die in lit. b und c vorgesehene Förderung des Wissensaustauschs zwischen den verschiedenen Akteuren und Ebenen sowie der Abstimmung der Aktivitäten, Stossrichtungen und Strategien auf den verschiedenen Ebenen beschränken.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen vielmals.

Freundliche Grüsse
Ziegelindustrie Schweiz



Michael Fritsche
Präsident



Benjamin Schmid
Geschäftsführer